

Gesellschaftsvertrag

§ 1 - Name, Sitz und Dauer

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet:
"Ostmecklenburgisch-Vorpommersche Verwertungs- und Deponie GmbH".
- (2) Die Gesellschaft hat den Sitz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Rosenow.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben, insbesondere das Errichten, Betreiben, Unterhalten von Verwertungs- und Abfallentsorgungsanlagen sowie die Nachsorge.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben dienen. Die Gesellschaft ist berechtigt neue Unternehmen zu gründen sowie sich an bestehenden Gesellschaften zu beteiligen, sofern diese den öffentlichen Zweck des Unternehmens erfüllen.
- (3) Die wirtschaftliche Zielstellung und die Organisation der Gesellschaft werden mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Gesellschaftern geregelt.

§ 3 - Stammkapital und Stammeinlage

- (4) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 54.103,00 € (in Worten: vierundfünfzigtausendeinhundertdrei Euro). Von diesem Stammkapital übernehmen
 1. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 27.250,00 € Stammeinlage
 2. Landkreis Vorpommern-Greifswald 16.050,00 € Stammeinlage
 3. Stadt Neubrandenburg 9.450,00 € Stammeinlage
 4. Landkreis Vorpommern-Rügen 1.353,00 € Stammeinlage.

Die Stammeinlagen werden zum Nennwert in Geld auf Anforderung der Geschäftsführung einbezahlt.

§ 4 - Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem 31.12.

§ 5 - Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
- a) die Gesellschafterversammlung;
 - b) der Aufsichtsrat;
 - c) die Geschäftsführer.

Einzelheiten des Zusammenwirkens zwischen den Gesellschaftern sowie den Organen legen die Gesellschafter in gesonderter Vereinbarung fest.

§ 6 - Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer. Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen vertreten. Bei mehreren Geschäftsführern wird die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen ausgeübt.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

- (2) Die Geschäftsführer haben der Gesellschaft gegenüber diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die durch diesen Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsvertrag, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer oder durch Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafter festgesetzt werden.
- (3) Prokuristen werden durch die Geschäftsführer mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung bestellt und abbestellt.
- (4) Geschäftsführer und Prokuristen können durch Gesellschafterbeschluss für Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Die Geschäftsführer haben in entsprechender Anwendung des § 90 AktG ihrer Berichtspflicht an den Aufsichtsrat zu genügen. Daneben haben die Geschäftsführer die Beteiligungsverwaltung der Gesellschafter regelmäßig über alle die Gesellschaft betreffenden relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage zu informieren.

§ 7 - Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

Die Gesellschafter entsenden Mitglieder des Aufsichtsrates wie folgt:

1. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte: 3 Mitglieder
2. Landkreis Vorpommern-Greifswald: 3 Mitglieder
3. Stadt Neubrandenburg: 1 Mitglied
4. Landkreis Vorpommern-Rügen: 3 Mitglieder.

Für die Entsendung und für die Ausübung der Tätigkeit sind die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes M-V in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Die von den Gesellschaftern entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen und Richtlinien des Kreistages bzw. der Gemeindevertretung gebunden.

- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn einer Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (5) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen
 1. die Bestimmung der Entgelte;
 2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze;
 3. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen, soweit sie über den Wirtschaftsplan hinausgehen;
 4. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen;
 5. die allgemeinen Vereinbarungen oder Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.
- (6) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsweisung für die Geschäftsführer, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (7) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach § 52 GmbHG, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (10) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.
- (11) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.

- (12) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen. Die Landräte und der Oberbürgermeister sowie die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertreter der Gesellschafter, in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter, können an den Sitzungen mit Rederecht teilnehmen; ihnen sind die Sitzungsunterlagen gleichermaßen wie Mitgliedern des Aufsichtsrates auszuhändigen.

§ 8 - Gesellschafterversammlung

- (1) Die Landräte und der Oberbürgermeister vertreten die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung. Die Landräte oder der Oberbürgermeister können Bedienstete des Gesellschafters im Verhinderungsfall mit ihrer Vertretung beauftragen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen und ihm eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Stimmrechtsausübung richtet sich nach dem jeweiligen Geschäftsanteil der Gesellschafter. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, fernschriftlich oder in anderer geeigneter Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 3 Wochen, im Notfall mit einer angemessenen kürzeren Frist, zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (7) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend und damit einverstanden sind.
- (8) Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Die Gründung neuer, die Beteiligung an bestehenden Gesellschaften und andere Verfügungen über Beteiligungen an Unternehmen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung (s. Abs. 6) ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, unverzüglich vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder die Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem der Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Die Gesellschafterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Bestellung, Anstellung, Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung, Kündigung und Abberufung der Geschäftsführer;
 2. die Bestätigung des Wirtschaftsplanes;
 3. Entscheidung über Gründung, Erwerb und Pacht von Unternehmen, sowie die Beteiligung, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen bzw. von Unternehmensbeteiligungen,
 4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
- (10) Die Beteiligung an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung bzw. der Kreistage.

§ 9 - Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich - spätestens 5 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres - als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung für erforderlich halten.
- (2) Den Versammlungsort bestimmt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer oder, falls erforderlich, durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

§ 10 - Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss, Geschäftsbericht, Informations- und Prüfungsrechte

- (1) Die Geschäftsführer stellen für jedes Geschäftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf und legen der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern in sinngemäßer Anwendung zu berücksichtigen.
- (2) Die Geschäftsführung erstattet halbjährlich dem Aufsichtsrat Bericht über die Entwicklung des Geschäftsjahres und, wenn es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen.
- (3) Die Geschäftsführer stellen innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht auf. Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen. Auf die Aufstellung des Jahresabschlusses finden die Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften Anwendung.

- (4) Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 8 KV M-V die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (5) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) zu prüfen. Zum Prüfungsumfang soll auch die Feststellung gehören, ob die Geschäftsführung ihrer Verpflichtung nach § 6 Abs.5 dieses Vertrages nachgekommen ist. Die Gesellschafter können darüber hinaus besondere Prüfungsgegenstände durch Beschluss bestimmen. Die Gesellschafter haben die Rechte nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.
- (6) Die Geschäftsführer übersenden dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes eine Ausfertigung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und Lagebericht und erstellt seinerseits einen Prüfbericht mit Empfehlungen zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Behandlung des Jahresergebnisses und zur Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat durch die Gesellschafter.
- (7) Die Befugnisse der kommunalen Prüfbehörden gegenüber der Gesellschaft bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (8) Die für die Kommunalprüfung eines Gesellschafters zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfbehörden sind darüber hinaus berechtigt sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen (§ 54 Haushaltsgrundsätzegesetz).

§ 11 - Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Eine Verfügung eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil oder einen Teil davon bedarf, unbeschadet der Bestimmung des § 17 Abs. 1 GmbH-Gesetz, der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafter und der Einhaltung des Verfahrens nach Absatz (2) und (3).
- (2) Will ein Gesellschafter über einen Geschäftsanteil verfügen, so hat er seinen Anteil zunächst den anderen Gesellschaftern in dem Verhältnis anzubieten, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (3) Falls ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch macht, steht dieses Recht den anderen Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (4) Die Verpfändung oder Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 12 - Bekanntmachung

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Lagebericht jeweils

entsprechend den Bestimmungen in der Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in den Räumen der Gesellschaft auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13 - Schlussbestimmungen

- (1) Soweit der Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Ist oder wird eine der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen am nächsten kommt.
- (3) Die Kosten dieses Vertrages und seine Durchführung trägt die Gesellschaft.
- (4) Gerichtsstand ist Rosenow.

.....
Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte

.....
Landkreis
Vorpommern-Greifswald

.....
Stadt Neubrandenburg

.....
Landkreis Vorpommern-Rügen